



FAQ zur Meldung einer Datenschutzverletzung

Die folgende Zusammenstellung der häufigsten Fragen soll Unklarheiten zur Meldepflicht bei Datenschutzverletzungen gemäss § 7c DSG klären und enthält Erläuterungen zum [Meldeformular](#).

Die Zusammenstellung richtet sich an Organe. Auftragsdatenbearbeiter/innen können das Formular als Unterstützung für eine Mitteilung an die meldepflichtigen Organe nutzen.

Die Datenschutzstelle steht als zuständige Aufsichtsbehörde bei Fragen zu einer Meldung einer Datenschutzverletzung zur Verfügung.

Was ist eine Datenschutzverletzung?

Eine Datenschutzverletzung liegt vor, wenn Personendaten unabsichtlich oder unrechtmässig vernichtet werden, verloren gehen, verändert werden oder Unbefugten zugänglich sind bzw. offenbart werden.

Wann besteht die Pflicht zur Meldung einer Datenschutzverletzung?

Führt eine Datenschutzverletzung voraussichtlich zu einem Risiko einer Verletzung der Grundrechte der betroffenen Personen, muss sie gemeldet werden. Bestehen Zweifel, ob Grundrechte der betroffenen Personen gefährdet sind, ist ebenfalls Meldung zu erstatten.

Wie wird bestimmt, ob ein Risiko einer Verletzung der Grundrechte der betroffenen Personen vorliegt?

Eine Risikobeurteilung bestimmt sich einerseits anhand der möglichen Folgen für die Betroffenen einer Datenschutzverletzung, andererseits an der Eintrittswahrscheinlichkeit einer solchen Folge. Um die Schwere der möglichen Folgen bestimmen zu können, müssen die konkrete Datenschutzverletzung (z.B. unbefugte Bekanntgabe, Löschung) sowie weitere Kriterien (z.B. Art und Sensibilität der Personendaten, Umfang der betroffenen Daten, Anzahl Betroffener, Identifizierbarkeit der Betroffenen) für die Beurteilung von Grundrechtsverletzungen berücksichtigt werden.

Bei der Beurteilung des Risikos muss stets der Einzelfall beurteilt und gewürdigt werden. Das Vorliegen der gleichen Kriterien und der gleichen Folgen bedeutet nicht zwingend, dass das gleiche Risiko gegeben ist.

Wer muss die Datenschutzverletzung melden?

Die Meldung hat immer durch das für die Datenbearbeitung verantwortliche Organ zu erfolgen. Ist eine Auftragsdatenbearbeiterin oder ein Auftragsdatenbearbeiter involviert, muss sie oder er das meldepflichtige Organ unverzüglich über eine Datenschutzverletzung informieren. Die Meldung an die Aufsichtsbehörde erfolgt auch in diesem Fall durch das verantwortliche Organ.

Wem ist die Datenschutzverletzung zu melden?

Eine Datenschutzverletzung ist der Datenschutzstelle des Kantons Zug zu melden. Ist erkennbar, dass die Datenschutzverletzung Auswirkungen in mehreren Kantonen haben könnte, ist dies bei der Meldung zu vermerken. Dies erleichtert der Datenschutzstelle die Überprüfung ihrer Zuständigkeit.

In welcher Form muss eine Datenschutzverletzung gemeldet werden?

Die Form der Meldung ist nicht vorgeschrieben. Eine schriftliche Meldung wird jedoch empfohlen. Dazu stellt die Datenschutzstelle auf Ihrer Website ein [Meldeformular](#) zur Verfügung. Das ausgefüllte Formular kann über das Kontaktformular (verschlüsselt), via SecureMail oder per Post zugestellt werden.

Innerhalb welcher Frist muss eine Datenschutzverletzung gemeldet werden?

Eine Datenschutzverletzung ist der Datenschutzstelle unverzüglich zu melden. Zum Zeitpunkt der Meldung müssen noch nicht alle Angaben vorliegen. Zusätzliche Informationen zur Datenschutzverletzung können später nachgereicht werden.

Müssen die von der Datenschutzverletzung betroffenen Personen informiert werden?

Die betroffenen Personen sind über die Datenschutzverletzung zu informieren, wenn die Umstände dies erfordern oder die Datenschutzstelle dies verlangt.

Eine Information ist insbesondere dann erforderlich, wenn die betroffenen Personen selbst Vorkehrungen zu ihrem Schutz treffen müssen. Solche Vorkehrungen können nicht nur unmittelbare Schutzmassnahmen umfassen, wie ein Passwort neu setzen, sondern auch weitere Massnahmen, die der betroffenen Person helfen, den Vorfall zu bewältigen (z.B. Hilfe in Anspruch zu nehmen, wenn ein Geheimnis offenbart wurde).

Die Information an die betroffenen Personen umfasst sinnvollerweise die möglichen Folgen der Verletzung, die vom verantwortlichen Organ getroffenen und/oder geplanten Massnahmen sowie vom Betroffenen selbst zu ergreifende Schutzmassnahmen (wie Änderung von Passwörtern) sowie die Meldung an die Datenschutzstelle.